



MERKBLATT

Unterstützung aus städtischem Sozialfonds

gemäss Reglement über den städtischen Sozialfonds (RB343)

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, können einen Beitrag aus dem städtischen Sozialfonds beantragen. Ebenso antragsberechtigt sind Familien mit Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur, sofern die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfe nicht bei der Stadt liegt. Das ist z. B. bei Schutzsuchenden mit dem Status S aus der Ukraine der Fall, die über den regionalen Sozialdienst (RSD) wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten.

Wer erhält Unterstützung?	<p>Auszug aus dem Reglement RB343</p> <p>Anmerkung zu lit. e) Für Vergünstigungen von Spielgruppen sehen Sie bitte die Dokumente "Merkblatt Spielgruppen" sowie "Gesuchsformular Spielgruppen".</p> <p>Mögliche Unterstützungszahlungen werden für</p> <ul style="list-style-type: none">– Erwachsene mit Kind/er bis zu einem jährlichen steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% steuerbaren Vermögens von Fr. 69'999– Erwachsene ohne Kind bis zu einem jährlichen steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% steuerbaren Vermögens von Fr. 49'999 <p>gesprächen. Grundlage bildet die definitive Veranlagung der Steuerbehörde.</p>
Wer ist nicht bezugsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none">– Beträgt das jährlich steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens– Fr. 70'000 oder mehr bei Erwachsenen mit Kind/er– Fr. 50'000 oder mehr bei Erwachsenen ohne Kind <p>kann keine Unterstützung gesprochen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Personen, die von der Stadt Chur Sozialhilfe erhalten.
Auszahlung	<p>Auszahlungen erfolgen an eine Institution (z. B. RSD) oder aufgrund einer Rechnung an eine/n Dienstleister/in (z. B. Zahnärztin). In der Regel werden keine Beiträge direkt an den/die Gesuchsteller/in überwiesen. Bei Bedarf ist die Direktzahlung an den/die Gesuchsteller/in jedoch möglich.</p>
Vorgehen	<p>Gesuchstellende füllen selber oder zusammen mit der zuweisenden Institution das "Gesuchsformular Unterstützung aus städtischem Sozialfonds" aus. Mit der Unterschrift ermächtigen die Gesuchstellenden sowie deren Partner dem Sozialfonds das Einholen der entsprechenden finanziellen Information aufgrund der letzten Veranlagungsverfügung sowie Auskunft über den Bezug von Sozialhilfe der Stadt Chur. Zugezogene Personen legen dem Gesuch die letzte definitive Steuerveranlagung bei.</p> <p>Bei Personen wie z. B. aus der Ukraine mit Schutzstatus S, die wirtschaftliche Sozialhilfe über den RSD erhalten, werden keine Steuerveranlagungen</p>





	<p>geprüft. Das Bestätigungsschreiben z. B. des RSD oder Amt für Migration ist dem Gesuch beizulegen.</p> <p>Begleitschreiben oder finanzielle Aufstellungen sind nicht notwendig. Beilagen können Steuerveranlagungen anderer Gemeinden sein, Kostenvorschläge, Rechnungen, Quittungen sowie Bestätigungsschreiben betreffend finanzieller Unterstützung oder Schutzstatus S z. B. des Regionalen Sozialdienstes oder Amt für Migration. Es sind keine Berechnungsblätter oder anderweitige Dokumente zwecks finanzieller Auskunft einzureichen.</p> <p>Das Formular und die Beilagen sind, vorzugsweise per E-Mail, zu senden an:</p> <p>sozialfonds@chur.ch</p> <p>oder per Post an:</p> <p>Stadt Chur Sozialfonds Postfach 840 7001 Chur</p> <p>Die Stadt Chur prüft das Gesuch und teilt das Ergebnis den Gesuchstellenden resp. der Kontaktperson mit. Der Entscheid darf ab Gesuchseingang innert sieben Arbeitstagen erwartet werden.</p>
Rückfragen	<p>sozialfonds@chur.ch Es besteht kein Schalter- oder Telefondienst.</p>
Gesuchsformular	<p>Gesuchsformular Sozialfonds</p>
Grundlage	<p>Reglement über den städtischen Sozialfonds, In Kraft getreten am 1. Sept. 2021: https://www.chur.ch/anhang/info/1337006</p>